



HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten),
Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) und Christoph Degen (SPD)
vom 16.01.2023**

Anfeindungen gegen den Nidderauer Bürgermeister

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Januar 2022 kam es im Rahmen eines Besuchs der Sternsinger am Nidderauer Rathaus zu Anfeindungen von Dritten gegen den Nidderauer Bürgermeister Andreas B. In Folge dessen soll wegen dieser Anfeindungen bei der Polizei Strafanzeige nach § 188 StGB gestellt worden sein.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Amtsträger haben im Jahr 2022 Strafanzeige bzw. Strafanträge nach § 188 StGB bei Hessischen Strafermittlungsbehörden gestellt?

Frage 2. Mit welchem Ergebnis wurden die aus den unter Frage 1 genannten Strafanzeigen bzw. Strafanträgen resultierenden Verfahren jeweils abgeschlossen?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Strafanzeigen und Strafanträge von Amtsträgern wegen des Verdachts einer Straftat nach § 188 StGB werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine Auswertung aller 2022 neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 188 StGB hat folgendes Ergebnis erbracht (Stand: 27. Januar 2023):

Jahr 2022	Zahl
Neu eingeleitete Ermittlungsverfahren (gesamt)	253
Davon:	
• erledigte Ermittlungsverfahren	218
• unerledigte Ermittlungsverfahren	35
Verfahrensabschlüsse – Erledigungsart:	
• Anklage/Strafbefehl	16
• Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2, 152 StPO	22
• Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO	20
• Abgabe an andere Staatsanwaltschaften	154
• Übrige Verfahrensabschlüsse	6

Darüber hinaus wurden 119 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Soweit diese Verfahren bereits abgeschlossen sind, wurden sie entweder eingestellt, in ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person überführt oder mit einem anderen Verfahren verbunden.

Erfasst sind nur Verfahren, bei denen § 188 StGB bei der Eintragung des Ermittlungsverfahrens das „führende“ Delikt darstellt, d.h. nicht erfasst sind Verfahren, in denen die Ermittlungen lediglich „auch“ einen Verstoß gegen § 188 StGB umfassen. Die Abgabe an andere (hessische und außerhessische) Staatsanwaltschaften betrifft überwiegend Verfahren, die zunächst bei der

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main erfasst wurden, z.B. weil die örtliche Zuständigkeit erst nach Einleitung der Verfahren bestimmt werden konnte. Bei Abgaben an außerhessische Staatsanwaltschaften wird der Landesregierung der Verfahrensabschluss nicht mitgeteilt.

Frage 3. Inwiefern ist es der Landesregierung grundsätzlich ein wichtiges Anliegen, mit einer effektiven Strafverfolgung (verbale) Angriffe gegen politische Amtsträger schnell und wirksam strafrechtlich zu verfolgen?

Der Landesregierung ist die Bekämpfung von (verbalen) Angriffen auf politische Amtsträgerinnen und Amtsträger ein überaus wichtiges Anliegen. Die Verrohung in sozialen Netzwerken wird mit Sorge beobachtet. Das Ministerium der Justiz hat im Jahr 2019 die Kooperation „KeineMachtDemHass“ mit mehreren zivilgesellschaftlichen Akteuren und Medienpartnern geschlossen und eine Vielzahl an Maßnahmen gegen Hass-Postings angestoßen. Bspw. können Hasskommentare über die App „MeldeHelden“ gemeldet werden. Diese werden anschließend von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) auf Strafbarkeit geprüft.

Auch mit der Meldestelle „hessengegenhetze.de“ beim Hessen Cyber Competence Center (Hessen3C) wurde ein Weg geschaffen, bereits sehr niedrigschwellige Hinweise über z.B. rassistische Äußerungen im Internet den Sicherheitsbehörden – Polizei, Verfassungsschutz und Justiz – zu melden. Fälle, die nach der ersten Bewertung durch die Meldestelle einschlägige Straftatbestände erfüllen, werden an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main weitergegeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/9237 „Meldestelle im Rahmen des Aktionsprogramms „Hessen gegen Hetze“ – Teil I“ verwiesen.

Frage 4. Wann wurden in dem Zusammenhang der gefallenen Äußerungen gegen den Nidderauer Bürgermeister Ermittlungs- und/oder Strafverfahren jeweils eingeleitet?

Frage 5. Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt konnten Tatverdächtige ermittelt werden?

Frage 6. Wann konnten in diesem Zusammenhang mit welchem Ergebnis Ermittlungs- und/oder Strafverfahren jeweils abgeschlossen werden?

Die Fragen 4. bis 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Hanau hat berichtet, dass der Nidderauer Bürgermeister nach vorheriger Terminvereinbarung am 12. Januar 2022 Strafanzeige erstattet und Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt hat. Am 15. Juli 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft Hanau beim Amtsgericht Hanau einen Strafbefehl. Das Amtsgericht Hanau erließ am 4. August 2022 antragsgemäß Strafbefehl, der seit dem 15. September 2022 rechtskräftig ist.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die jeweilige und gesamte Bearbeitungsdauer des Verfahrens?

Es bestehen keine Besonderheiten hinsichtlich der Bearbeitungsdauer des Verfahrens.

Frage 8. Wann und wie wurde der Geschädigte jeweils über den derzeitigen Zwischenstand des jeweiligen Verfahrens unterrichtet?

Frage 9. Erfolgte die jeweilige Information selbstständig durch die jeweilige Behörde oder erst auf Nachfrage des Geschädigten?

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Ablauf des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft Hanau wie folgt berichtet:

Der Geschädigte sei am 17. März 2022 durch das Polizeipräsidium Südosthessen, Kriminalinspektion Staatsschutz, darüber informiert worden, dass die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen seien und das Verfahren in den nächsten Tagen an die Staatsanwaltschaft Hanau abgegeben werde. Weiter sei dem Geschädigten angeboten worden, sich bei weiteren Fragen telefonisch an die polizeiliche Sachbearbeiterin zu wenden.

Am 23. Juni 2022 und 30. Juni 2022 habe der Geschädigte per E-Mail an die Poststelle der Staatsanwaltschaft Hanau um Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand gebeten. Am 3. Juli 2022 habe die Staatsanwaltschaft Hanau dem Geschädigten eine Aktenzeichenmitteilung übersandt. Weiter sei ihm mitgeteilt worden, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Am 31. August 2022 habe der Geschädigte per E-Mail an die Poststelle der Staatsanwaltschaft Hanau Akteneinsicht beantragt. Daraufhin sei der Geschädigte am 14. September 2022 telefonisch über die am 15. Juli 2022 erfolgte Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls bei dem Amtsgericht Hanau informiert worden.

Mit E-Mail vom 2. Januar 2023 habe der Geschädigte erneut Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Hanau beantragt. Er habe auf telefonische Nachfrage erfahren, dass mittlerweile eine Entscheidung vorläge. Am 19. Januar 2023 sei der Geschädigte durch die Staatsanwaltschaft Hanau postalisch über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet worden.

Dieser Verfahrensablauf entspricht der Strafprozessordnung. Diese sieht insbesondere keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vor, Geschädigte fortlaufend über den Verfahrensstand zu unterrichten.

Frage 10. Ist es aus Sicht der Hessische Landesregierung grundsätzlich wichtig, Geschädigte in Strafverfahren über das Ergebnis des von ihnen initiierten Verfahrens zu informieren?

Geschädigte einer Straftat haben ein berechtigtes Interesse daran, Informationen hinsichtlich des sie betreffenden Strafverfahrens zu erhalten.

§ 171 der Strafprozessordnung schreibt daher vor, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden hat. Nach § 406d Abs. 1 StPO ist dem Verletzten – soweit es ihn betrifft – auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen. § 406d Abs. 2 StPO sieht bestimmte weitere Konstellationen vor, bei denen dem Verletzten auf Antrag Informationen zum Verfahren zu erteilen sind, insbesondere um vor einer ungewollten Konfrontation mit dem Täter zu schützen. Darüber hinaus kann der Geschädigte nach § 406e StPO Akteneinsicht beantragen.

Wiesbaden, 7. März 2023

Prof. Dr. Roman Poseck